

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Mittwoch, den 8 Juli 1801.

Fünftes Quartal.

Den 19 Messidor IX.

Organische Gesetze für den der helvetischen
Tagsatzung im kommenden Herbstmonat
vorzulegenden Verfassungsentwurf.

V.

Decret.

(Angenommen in der Sitzung des gesetzgebenden Rathes
vom 6. Heum. 1801.)

Der gesetzgebende Rath — In Abänderung des, die
Zusammensetzung der Tagsatzung des Cantons Schwyz
betreffenden Decrets vom 26. Brachmonat 1801, durch
welches der Bezirk Arth, Canton Schwyz, wegen eines
seit her entdeckten Fehlers in den zum Grund gelegten Be-
völkerungstabellen, in seiner Repräsentation verkürzt wor-
den ist; beschließt:

Der Bezirk Arth soll nach dem Verhältnisse seiner offi-
ciell eingesandten Bevölkerungszahl vier Deputirte auf
die Tagsatzung des Cantons Schwyz erwählen. Diese
Tagsatzung wird also aus 20 Deputirten bestehen.

Gesetzgebender Rath, 26. May.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Berichts der Criminalcommission, eine all-
gemeine Amnestie betreffend.)

Dieses sind die Gründe so Eure Commission bewogen
haben, von diesem Mittel zu abstrahiren, und Ihnen ein
anderes vorzuschlagen, das ihr einerseits das sicherste um
dem Uebel vorzubeugen, und andererseits das schonendste
scheint; nemlich die Geistlichen, die ohne einen von den
constitutionellen Autoritäten erhaltenen Paß, seit der Re-
volution ihr Vaterland verlassen haben, einzuladen,
vicizim die Bewilligung zur Rückkehr in dasselbe durch
eine an den Volkz. Rath gestellte Petition zu suchen.

Würdige Geistliche, die bloß durch Besorgnisse, Krän-
kungen oder Gewaltthätigkeiten zum Auswandern bewo-
gen wurden, werden ohne Anstand mit den auf die jetzige
Ordnung sich beziehenden Bedingungen wieder aufge-
nommen werden — über Zweydeutige wird man sich
näher erkundigen — und diejenigen, denen ihr Gewissen
Anzettlung von Aufruhr und Bürgerkrieg vorwirft, wer-
den sich anders nicht als mit einem aufrichtigen Bekennt-
niß ihrer Vergehen, und Bezeugung ihrer reuenden Sin-
nesänderung, um individuelle Begnadigung bewerben.

Von diesen Vorerinnerungen ausgehend, hat die Cri-
minalcommission die Ehre, folgenden Gesetzworschlag der
Prüfung des gesetzgeb. Rathes zu unterwerfen:

Gesetzworschlag.

Der gesetzg. Rath — Auf die Botschaft des Volkz.
Rathes vom 15. May, und nach Anhörung des Berichts
der Criminalgesetz. Commission;

In Erwägung, daß die Liebe zur Unabhängigkeit,
Freiheit und Gleichheit, als das kostbarste Erbe ihrer
Väter, ein unaustilgbarer Zug des schweizerischen
Nationalcharakters ist;

In Erwägung, daß nach dem Zeugnisse der vaterlän-
dischen Geschichte, bey der gemeinschaftlichen Gefahr des
Vaterlands, die allgemeine Ausöhnung und Eintracht
jederzeit an die Stelle der häuslichen Zerwürfnisse trat;

In Erwägung endlich, daß der Zeitpunkt erschienen
ist, wo mit einigen Vorsichtsmaßregeln das beschränkte
Begnadigungsgesetz vom 28. Horn. 1800, in eine allge-
meine Amnestie verwandelt werden kann — verordnet:

1. Alle vor und seit der Revolution bis auf den Tag
der Bekanntmachung dieses Gesetzes, gegen den
Staat, die Regierung und die öffentliche Ruhe be-
gangenen Vergehen, sollen von nun an für eins und
allemal vergeben und vergessen seyn.
2. Mit Ausnahme der Prozeßkosten, so die Schuldigen

dem Staat ersuchen sollen — sind alle auf dergleichen politische Vergehen sich beziehende Strafurtheile aufgehoben.

3. Alle um solcher Vergehen willen deportirte, inhaftirte, exilierte, mit Hausarrest belegte oder in einen gewissen Bezirk eingezwängte Personen, haben mit der Bekanntmachung dieses Gesetzes ihre vorige Freiheit samt allen dem Aktivbürgerrecht anhängenden Vorzügen wieder erlangt.

4. Allen Schweizern die entweder um solcher Vergehen willen sich aus ihrem Vaterland geflüchtet, in den Corps der Ausgewanderten gegen ihr Vaterland die Waffen getragen, oder sonst ohne gehörigen Maß dasselbe seit der Revolution verlassen haben, sie die freie Rückkehr in ihr Vaterland gestattet.

5. Die in dem §. 4. begriffenen Personen sind gehalten, innert der Zeit von 14 Tagen, von der Wiederbetretung ihres Vaterlandes an gerechnet, sich bey dem Unterstatthalter ihres Bürger- oder Wohnorts zu stellen; daselbst einen feyerlichen Eid der Treue gegen die bestehende Ordnung und des Gehorsams gegen die vorhandenen und ferners von der Regierung ausgehenden Gesetze, zu schwören, und sich von dieser Handlung ein Zeugniß ausfertigen zu lassen. Derjenige so dieses unterläßt, hat auf die Wohlthat der Amnestie vorzüglich Verzicht gethan, und soll auf seine Kosten über die helvetische Grenze geführt werden.

6. Die Unterstatthalter sollen dergleichen Akten in ein besonderes Protokoll aufzeichnen, und sofort dem Oberstatthalter Nachricht davon ertheilen, der solche kann auch ohne Verzug dem Vollz. Rath einzuberichten hat.

7. Jedem Geistlichen, der ohne gehörigen Maß die Schweiz seit dem 1. Jenner 1798 verlassen hat, bleibt die Rückkehr so lange untersagt, bis er auf den Vorschlag des Vollz. Rathes die Bewilligung von dem gesetzgebenden Rath erhalten hat.

8. Dieses Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Der Rath verwirft dieses Gutachten, und beschließt folgende Botschaft an die Vollziehung:

B. Vollz. Rathel! Sie tragen dem gesetzgeb. Rath durch ihre Botschaft v. 15. d. M. an, das Amnestiegesetz vom 28. Hornung 1800 zu erweitern und auszudehnen, und Sie laden ihn ein, solche Bestimmungen festzusetzen, welche bewirken können, daß der wohlthätige Zweck einer allgemeinen Amnestie nicht vereitelt werde. Der gesetzgeb. Rath hat diesen Vorschlag, in reife Berathung gezogen,

und er darf es Ihnen nicht bergen, daß ihn der Anblick der Lage der Republik, über die Wahl und über die Zweckmäßigkeit des gegenwärtigen Augenblicks für einen Schritt, den er so sehr, wie sie selbst B. Vollz. Rathel, zu beschleunigen gewünscht hat, in einige Zweifel versetzt.

Wenn der Zeitpunkt nahe ist, welcher durch eine bleibende Verfassung und durch eine festere Ordnung der Dinge, die Hoffnungen und die Umtriebe aller Parteien niederschlagen wird, so ist es doppelt wichtig, während der noch übrigen Zeit, die der Vorbereitung und dem Uebergang zu jener dauerhaften Ordnung gewidmet ist, jede gesetzlose Willkür, jede anarchische Bewegung zu verhüten, und alle Bemühungen der Volksführer zu vereiteln; es wird doppelt wichtig, das Ansehen und die Wirksamkeit der Beamten in ungelähmter Kraft zu erhalten.

Allein Sie B. Vollz. Rathel sind genauer und eigentlicher, als es der gesetzgebende Rath nicht ist, mit den äußern und innern Verhältnissen des Vaterlandes befaßt; Sie können richtiger als er über den Grund oder Ungerund jener Besorgnisse urtheilen, und eben darum sind Sie allein auch im Stand, jene nähern Bestimmungen aufzustellen und anzugeben, deren das Amnestiegesetz bedarf, um seine ersten und größten Zwecke nicht zu verfehlen. Der gesetzgebende Rath erwartet daher von Ihnen, wann Sie den Zeitpunkt dafür vorhanden zu seyn erachten, einen von jenen Bestimmungen begleiteten vollständigen Gesetzesvorschlag.

Die Petitionencommission berichtet über folgenden Gegenstand:

Bürger Anton Bruni, Anwalt zu Bellinz, macht in einer sehr kurzen Zuschrift dem gesetzgebenden Rathe verschiedene Bemerkungen über die Verminderung der Zahl der Cantone, der Beamten und ihrer Gehalte, über den Preis des Stempelpapiers, und endlich über den Postkauf aller Art von Grundbeschwerden.

Die Pet. Com. schlägt vor, diese Zuschrift zur Benützung der Constitutionscommission zu überweisen. — Angenommen.

Egg erhält für 8 Tage Urlaub.

Gesetzgebender Rath, 27. May.

Präsident: Wyttendach.

Die Discussion über das Municipalitätsgesetz wird fortgesetzt und beendigt. Folgendes ist der Commissionar Bericht und der vom Rath nun angenommene Gesetzesvorschlag:

B. Gesetzgeber! Die häufigen Petitionen von Municipalitäten, Gemeindegammern und einzelnen Bürgern, so wie auch mehrere Botschaften der Vollziehung, in denen entweder über einzelne Vorschriften des Gesetzes vom 13. Hornung 1799 über die Bürgerrechte, und des Gesetzes vom 15. Hornung über die Organisation und Attributionen der Municipalitäten und Gemeindegammern, Bemerkungen gemacht, oder Mängel gefunden, oder um Erläuterung des einen oder andern Artikels ange sucht wurde, veranlaßten den gesetzgebenden Rath den . . . Sept. 1800, eine eigene Commission zu ernennen, mit dem Auftrag, die eingelangten Petitionen und Botschaften zu untersuchen, und über die Revision dieser Gesetze dem Rath Vorschläge zu thun.

In Erfüllung dieses Auftrags unterwarf Eure Commission die ihr sowohl damals als seither zugestellten Schriften, einer reiften Prüfung, unterredete sich mit den Ministern der Justiz und des Innern über die in ihren Administrationskreis fallenden Gegenstände, und wandte sich endlich an eine ziemliche Anzahl Municipalitäten und Gemeindegammern aus verschiedenen Gegenden von Helvetien, um über die ihnen allfällig aufgefallenen Mängel des Municipalitätsgesetzes Erkundigung einzuziehen; eine Maßnahme die der Commission sehr viel Licht verschafte, da diese Behörden so wie auch verschiedene einzelne Bürger die in denselben angestellt waren, mit lobenswerthem und von der Commission mit Dank anerkanntem Eifer, ihre gemachten Erfahrungen und die auf solche sich gründenden Bemerkungen und Vorschläge derselben mittheilten.

Mit diesen Hilfsmitteln versehen, schritt nun Eure Commission zu der Berathung über den eigentlichen Gegenstand ihres Auftrags, und sie hat gegenwärtig die Ehre, Ihnen B. Gesetzgeber das Resultat ihrer Arbeit in einem Berichte vorzulegen, dessen vielleicht ermüdende Weitläufigkeit sowohl in der Wichtigkeit der Sache, als aber in dem Umstande sich findet, und daß er über eine Anzahl von circa 50 verschiedene Bittschriften sich erstreckt.

Die eingelangten Einfragen, Rügen und Bemerkungen haben zum Gegenstand erstlich denjenigen Theil der Attributionen der Municipalitäten, welche entweder aus der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit abstieffen, oder die vormundschaftliche Polizei, oder endlich ihre Gewalt bey Polizeyvergehen betreffen.

Zweitens: Die Verantwortlichkeit der Municipalitäten, der Gemeindegammern und ihrer Constituenten der Generalversammlung sowohl überhaupt als insbesondere,

in Absicht auf die Verwaltung der Orts-, der Armen- und Bürgergüter insbesondere.

Drittens: Und vorzüglich das Verhältniß der Municipalitäten und Gemeindegammern, oder der Einwohnerschaft und Gemeindegemeinschaft zu einander, in Absicht auf die Mittel zu Bestreitung der Ausgaben des Ortspolizey.

I.

a) In Rücksicht auf den ersten Theil des ersten Hauptgegenstandes, liegt die Veranlassung zu allen darüber eingelangten Begehren in dem Art. 57 des Gesetzes vom 15. Horn.

1. Durch diesen Artikel wird ein Unterschied in dem Befugnissen der verschiedenen Municipalitäten eingeführt, massen derselbe nur den Municipalitäten derjenigen Gegenden, wo nach den noch geltenden Civilgesetzen gewisse Attributionen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit den ehemaligen Untergerichten und Stadträthen zukommen, diese Attributionen übertrug, hingegen die Municipalitäten aller übrigen Gegenden, die nicht unter diese Kategorie gehörten, davon ausschloß, und diese Verrichtungen implicite den gerichtlichen Behörden zusprach.

(Die Fortsetzung folgt.)

Mannigfaltigkeiten:

Der Regierungs-Statthalter des Cantons Thurgau, an alle Bürger des Cantons, und besonders an die künftigen Wahlmänner und Distriktsdeputierte.

Bürger!

Die durch das Gesetz vom 15. Juny festgesetzten Tage, an denen die Bezirkswahlmänner und die Deputierten zur Cantonstagsagung erwählt werden sollen, rücken heran; — jenes Gesetz ist bereits öffentlich bekannt gemacht, und die dahin dienenden Instruktionen befinden sich in Händen der betreffenden Beamten.

Wichtig ist die Competenz, welche das Gesetz den Wählenden einräumt; — von ihrem Wahle hängt unser Glück oder Unglück ab — und je nachdem solche ausfallen, wird das Schicksal unsers Vaterlands, mithin auch unsers bürgerlichen Zustands, besser oder schlimmer. . . Dieses, oder jenes zu bewürken, liegt besonders in den Händen der Distriktsdeputierten: denn diese ernennen nicht nur die Deputierten zur Mas-